

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 126.

Dienstag, den 6. Mai.

1845.

### Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der Mess- und fortlaufenden Conti werden von unterzeichnetem Hauptsteuer-Amt hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Certificat-Verzeichnisse, oder Duplicat-Certificate, über die in der Messe verkauften Waarenposten längstens bis **Donnerstag den 8. Mai a. c. Abends 6 Uhr,** an welchem Tage der Abschreibungs-Termin für diese Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst auch lithographirte Formulare zu gedachten Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.  
Leipzig, am 28. April 1845.

**Königl. Sächf. Haupt-Steuer-Amt.**

### Ueber die sittliche Fortbildung und Beredlung der Menschen durch Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Thiere; mit Hinsicht auf die bestehende ältere und neuere Strafgesetzgebung gegen das Mißhandeln derselben

Vom Adv. Graichen,

v. 3. Secretair des Leipziger Vereins gegen das Quälen der Thiere.  
(F o r t s e t z u n g.)

§. 8. Sehen wir nun auf das schon erwähnte königl. sächf. Strafgesetzbuch vom 30. März 1838 in Hinsicht auf Thierquälerei näher ein, so ist im 310. Artikel die Bestimmung ausgesprochen: Boshafte oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Dieser Artikel war in den Strafgesetzentwurf nicht mit aufgenommen, er kam hinein durch einen genau begründeten, in der ersten Kammer der Ständeversammlung am 6. Februar 1837 angenommenen und später auch von der zweiten Kammer genehmigten Antrag des Domherrn Dr. Günther aus Leipzig.

Nun wird aber das boshafte Quälen eines Thieres dadurch erkannt, wo es gequält wird, um es zu quälen, wo also der Zweck des Quälens die Qual selbst ist. Soll darnach Jemand wegen boshafte Thierquälens Strafe leiden, gegen den müßte dargethan sein:

- a) daß er die Absicht wirklich gehabt habe, das Thier zu quälen,
- b) daß dem Thiere ein bedeutender Schmerz verursacht, daß es wirklich gequält worden und
- c) daß die Qual aus keinem andern Zwecke vorgenommen, worden sei, als um das Thier zu quälen.

Das muthwillige Quälen eines Thieres findet dann statt, wenn die Qualen durch Ausbrüche einer strafenswerthen Leichtfertigkeit hervorgerufen werden und ist unter der Voraussetzung zu bestrafen:

- a) daß das Thier wirklich gequält worden,
- b) daß die bloße üble Behandlung des Thieres die Hauptsache ist, und
- c) daß es dem Thäter als Fehler angerechnet werden kann, daß er seine Handlung nicht so überlegt hat, als er sollte.

Wir geben hier ein Beispiel\*):

In das Gehöfte eines Grundstücksbesizers kam öfters eine Kaze, welche er daselbst nicht wohl leiden mochte. Als diese

\* Man vergl. Graichen Mittheilungen aus der landwirthschaftlichen Rechtskund. 1. Band. 1841. Seite 572 fig.

eines Tages abermals einschlich, fing er sie weg, schleppte sie in ein Local ohne Fenster und verschloß die Thiere; hierauf verfolgte und schlug er das Thier mit einem Stocke so lange, bis es todt niedersank. Er hatte dabei die Absicht, die Kaze für immer zu verschrecken, wurde aber muthwilliger Thierquäler, da seine Handlung zwar einen erlaubten Zweck hatte, das Mittel selbst aber Qual für das Thier wurde und, den Begriffen jedes Vernünftigen nach, den Zweck überwog.

§ 9. Anders verhält es sich mit diesem Falle, der im Jahre 1838 in einer sächsischen Stadt zur Untersuchung kam:

Der Besitzer einer Menagerie kündigte einen Kampf zwischen mehreren wüthenden Thieren an, die sich schon von Natur hassen. Es fanden sich Zuschauer zahlreich ein; man sah mehrere, durch Anreizungsmittel aller Art in Wuth versetzte Hunde auf einen Bären heßen, welche sich nach gegenseitigem Kampfe blutend in dessen Fleisch so eingebissen hatten, daß deren Zähne daraus mit eisernen Haken ausgebrochen werden mußten. Das empörte Gefühl der Zuschauer sprach sich darüber, wie nicht anders zu erwarten war, sehr mißfällig aus; der Vorgang wurde angezeigt und kriminell behandelt. Der Besitzer jener Thiere, welcher die aufgezählten Thatfachen bis auf die eine, daß die Thiere zu jenem Kampfe besonders angereizt worden seien, einräumte, wurde vom Untersuchungsgerichte zu einer ansehnlichen Geldstrafe statt Gefängniß um deswillen verurtheilt, weil eine muthwillige Thierquälerei in der angezeigten Handlung allerdings vorliege und solche eben so gut geeignet sei, das moralische Gefühl zu untergraben, als sie dasselbe tief verlege, es möge nun die Feindseligkeit der kämpfenden Thiere gegen einander in deren Naturtrieben begründet, oder durch künstliche Mittel hervorgerufen worden sein.

Der Verurtheilte ließ sich hiergegen vertheidigen, worauf das zuständige Appellationsgericht in der Hauptsache dahin erkannte, daß derselbe mit der im ersten Erkenntnisse ihm auferlegten Geldstrafe sowohl mit der daselbst ihm zuerkannten Abstattung der Unkosten zu verschonen sei, weil unter dem im Kriminalgesetzbuche als strafbar bezeichneten boshafte oder muthwilligen Quälen von Thieren nur solche Handlungen, welche lediglich in Boshait und Muthwillen ihren Grund und das Quälen der Thiere zum Zweck haben, zu verstehen, von dem veranstalteten Thierkampfe aber keineswegs anzunehmen sei, daß der Unternehmer die Thiere zu quälen, boshafte oder muthwilliger Weise bezweckt habe, wozu noch komme, daß, nach dem Anführen des Defendenden ein solcher Kampf von Zeit zu Zeit zu dem Zwecke anzustellen sei, um beim etwaigen Ausbrechen der zur Schau